

# **Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin (ASI)**

Beschluss des Obergerichtes vom 28. Oktober 1999  
Mit Änderungen vom 29. Juli 2011 und 11. August 2020

---

Das Obergericht des Kantons Solothurn,

gestützt auf § 22 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 7. Februar 1999 (RVOG) in Verbindung mit den § 10, § 225 Absatz 1 und § 298 des Einführungsgesetzes zum ZGB vom 4. April 1954 (EG ZGB; BGS 211.1) sowie mit § 5 der Einführungsverordnung zum SchKG vom 3. April 1996 (EV SchKG; BGS 123.321)

beschliesst:

## **I. Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Pflichten des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin als Hilfsorgan des Obergerichts im Rahmen der fachlichen Aufsicht über die Amtschreibereien und über die ausseramtlichen Organe beim Konkurs und im Nachlassverfahren.

## **II. Gegenstand der Aufsicht**

sind alle Bereiche der Amtschreiberei-Tätigkeit, d.h.

- öffentliche Beurkundung (Notariat)
- Erbschaftsamt
- Grundbuchamt
- Handelsregister
- Betreibungsamt
- Konkursamt
- Alle ausseramtlichen Organe im Konkurs- und Nachlassverfahren (insbesondere ausseramtliche Konkursverwaltungen, Sachwalter, gerichtlich eingesetzte Vollzieher eines ordentlichen Nachlassvertrags, Nachlassliquidatoren, vgl. Ziffer IV)

## **III. Inhalt der Aufsicht (§ 22 RVOG)**

1. Dem oder der ASI obliegt die fachliche Aufsicht, d.h. er oder sie hat dafür zu sorgen, dass die beaufsichtigten Stellen das Recht gesetzeskonform und einheitlich anwenden.
2. Die fachliche Aufsicht umfasst auch
  - a) die Überwachung der sachgerechten Archivierung von Urkunden und Belegen (Archivverordnung vom 23. Oktober 2006 [BGS 122.511]);
  - b) die Überwachung der Aufbewahrung der Akten nach Artikel 15 Ziffer 4 KOV und der Aufzeichnung auf Bild- und Datenträgern nach Artikel 15a KOV;

- c) die Durchführung der förmlichen Amtsübergabe bei Wechsel von Konkursbeamten (Art. 7 der Verordnung des Bundesgerichts über die Geschäftsführung der Konkursämter vom 13. Juli 1911/5. Juni 1996; KOV; SR 281.32);
  - d) die Berechnung und Erhebung von Gebühren im Anwendungsbereich des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes sowie des Handelsregisterrechts;
  - e) Entscheide und Anordnungen gemäss Ziffer V nachstehend.
3. Nicht unter die fachliche Aufsicht fallen:
- a) die finanzielle und personelle Führung der Amtschreibereien, insbesondere die Berechnung und Erhebung von Gebühren des kantonalen Rechts, sowie die Organisation;
  - b) der Entscheid über Beschwerden (§ 24 RVOG);
  - c) die Durchführung von Disziplinarverfahren;
  - d) Entscheide, die Wirkung für Dritte haben und nach dem eidgenössischen oder kantonalen Recht von der Aufsichtsbehörde zu treffen sind (unter Vorbehalt der Entscheide gemäss Ziffer V nachstehend, welche vom Amtschreiberei-Inspektor bzw. der Amtschreiberei-Inspektorin zu treffen sind).

#### **IV. Mittel (Instrumente) der Aufsicht**

Der oder die ASI übt die Aufsicht aus durch

1. **Formulargestaltung:**

Der oder die ASI erstellt Vorlagen für öffentliche Urkunden.

2. **Inspektion:**

Der oder die ASI inspiziert jede Amtschreiberei, die Betreibungsämter und das Konkursamt sowie das Handelsregister mindestens einmal pro Jahr; er oder sie bestimmt Art und Umfang der Inspektion. In gleicher Weise inspiziert der oder die ASI mindestens einmal pro Jahr die ausseramtlichen Konkurs- und Nachlassorgane, insbesondere die ausseramtlichen Konkursverwaltungen (Art. 241 SchKG), Sachwalter (Art. 293b und 295 SchKG), «Vollzieher» (Art. 314 Abs. 2 SchKG) und Nachlassliquidatoren (Art. 317 Abs. 2 SchKG). Er oder sie informiert die Aufsichtsbehörde SchKG durch Zustellung einer Kopie des Protokolls über die Inspektionen der ausseramtlichen Organe.

3. **Instruktion:**

Werden Mängel festgestellt, so gibt der oder die ASI vorerst Instruktionen, insbesondere zur Behandlung künftiger Fälle. Die allgemeine Instruktion dient auch der Belehrung über Neuerungen im anzuwendenden Recht oder über die zu befolgende Praxis sowie der Aus- und Weiterbildung des Personals der Amtschreibereien.

#### 4. **Erlass von Weisungen:**

- a) Der oder die ASI kann Weisungen erlassen, insbesondere wenn eine Instruktion auch nach Mahnung nicht befolgt wird. Die Weisung ist eine generell-abstrakte Anordnung. Sie wird von dem oder der ASI im eigenen Namen erlassen, nachdem das Obergericht sie genehmigt hat. Die Genehmigung wird als Ergebnis einer vorläufigen Prüfung verstanden; der Entscheid des Obergerichts in einem konkreten Beschwerdeverfahren bleibt vorbehalten.
- b) Das Obergericht bzw. die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs können Weisungen auch selber erlassen; sie hören den oder die ASI vorher an.

#### 5. **Anzeige an das Obergericht:**

- a) Wird eine Weisung nicht befolgt, so erstattet der oder die ASI - falls Mahnung und zusätzliche Instruktion nichts fruchten - Anzeige an das Obergericht.
- b) Wo das Obergericht von Bundesrechts wegen Disziplinarbehörde ist, prüft es die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens und führt allenfalls ein solches durch.
- c) Wo das Obergericht nicht Disziplinarbehörde ist, trifft es eine individuell-konkrete Anordnung, allenfalls unter Androhung der Anzeige beim Regierungsrat als Disziplinarbehörde (vgl. § 24 des Verantwortlichkeitsgesetzes vom 26. Juni 1966; BGS 124.21).

### **V. Spezielle Aufgaben**

Der oder die ASI nimmt folgende zusätzliche Aufgaben wahr:

- a) Bewilligung von ausserordentlichen Gebühren gemäss Art. 1 Abs. 2 GebV SchKG vom 23. September 1996; SR 281.35;
- b) Festsetzung des Entgelts für amtliche und ausseramtliche Konkursverwaltungen bei anspruchsvollen Verfahren (Art. 47 GebV SchKG);
- c) Bewilligung von Fristverlängerungen für die Durchführung von Konkursverfahren (Art. 270 Abs. 2 SchKG);
- d) Anordnungen und Verfügungen im Rahmen der Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (VVAG; SR 281.41).

### **VI. Geschäftsverkehr mit dem Obergericht**

- 1. Der oder die ASI nimmt im Bereich der fachlichen Aufsicht über die Amtschreibereien Aufträge einzig vom Obergericht entgegen.
- 2. Er oder sie erstattet dem Obergericht jährlich einen Bericht über seine oder ihre Tätigkeit und die getroffenen Feststellungen und abgegebenen Instruktionen. In den jährlichen Bericht integriert ist die Statistik der Amtschreiberei-Tätigkeiten.

3. Im Auftrag des Obergerichts oder nach eigenem Ermessen erstattet der oder die ASI auch Zwischenberichte. Das Obergericht kann ihn oder sie mit Abklärungen und Stellungnahmen beauftragen.
4. Das Obergericht und die Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs können den oder die ASI in Beschwerdesachen zur Vernehmlassung einladen.
5. Das Obergericht informiert den oder die ASI über seine Rechtsprechung im Gebiet der fachlichen Aufsicht über die Amtschreibereien.

#### **VII. Verhältnis zu den Departementen (§ 23 RVOG)**

1. Der oder die ASI ist ermächtigt, dem Departement, dem die Amtschreibereien administrativ zugeordnet sind, jene Informationen genereller Natur weiterzugeben, die es benötigt, um die Einhaltung des fachlichen Leistungsauftrages im Rahmen des Globalbudgets zu kontrollieren.
2. Das für die Beaufsichtigung der Notare (§ 4 Abs. 2 EG ZGB) zuständige Departement kann den oder die ASI in der Beaufsichtigung beiziehen.

#### **VIII. Schlussbestimmungen**

1. Das Pflichtenheft des Grundbuchinspektors vom 27. August 1986 (BGS 212.471.21) ist aufgehoben.

#### **Im Namen des Obergerichts des Kantons Solothurn**



Daniel Kiefer, Obergerichtspräsident



Heinrich Tännler, Obergerichtsschreiber

**Beschluss vom 29. Juli 2011**

Es wirken mit:

Obergerichtspräsident Kamber, Vorsitz, Oberrichterin Weber-Probst, Oberrichter Frey, Oberrichterin Jeger, Oberrichter Pfister, Oberrichter Marti, Oberrichter Kiefer, Oberrichter Flückiger, Oberrichter Müller, Oberrichter Stöckli; Gerichtsschreiber Schaad

**Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors (Revision)**

1. Das Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors stammt aus dem Jahre 1999. Es ist zum Teil veraltet. So handelt zum Beispiel Ziffer VI noch vom Verhältnis zur Amtschreiberkonferenz. Diese Konferenz wurde aber längst abgeschafft.
2. Das Pflichtenheft nahm in Ziffer III/3 die Berechnung und Erhebung von Gebühren von der fachlichen Aufsicht aus. Weshalb die Überwachung der Anwendung der Verordnung über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) und der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.35) von der Zuständigkeit des Inspektorats ausgenommen worden sind, ist aus heutiger Sicht nicht mehr nachvollziehbar. Dieser Umstand führte zu einer Anfrage des Amtschreiberei-Inspektors (E-Mail vom 15. Dezember 2010).
3. Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs ist für Massengeschäfte zuständig. Es geht um Genehmigung von Gebühren und Entschädigungen nach Art. 1 und 47 GebV SchK, sowie um Fristerstreckungen nach Art. 270 SchKG. Die SchKG-Kammer war schon längere Zeit nicht mehr in der Lage, über diese Geschäfte Beschluss zu fassen. Sie hat die Kompetenz deshalb an den Präsidenten delegiert.
4. Am 4. Juni 2011 hat zwischen der SchKG-Kammer und dem Amtschreiberei-Inspektorat eine Besprechung stattgefunden. Der Amtschreiberei-Inspektor erklärte sich bereit, diese Massengeschäfte künftig zu übernehmen. Er war auch bereit, künftig Anordnungen nach der Verordnung des Bundesgerichts vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen (SR 281.41) zu treffen. Die Sachnähe des Inspektorats rechtfertigt es, diese

Befugnisse zu delegieren. Das Inspektorat kann sich namentlich besser ein Bild davon verschaffen, ob in einem bestimmten Fall eine zusätzliche Gebühr gerechtfertigt sei. Es kann auch kontrollieren, weshalb ein Konkursverfahren noch nicht abgeschlossen werden konnte, so dass eine Erstreckung der gesetzlichen Frist (Art. 270 SchKG) nötig ist.

5. Der Amtschreiberei-Inspektor hat einen Entwurf seines neuen Pflichtenhefts erarbeitet. Dieser Entwurf liegt bei. Die SchKG-Kammer konnte diesem Entwurf zustimmen. Die Departementssekretärin des Finanzdepartements, Heidi Pauli, wurde gebeten, Anregungen, Ergänzungen und Änderungswünsche anzubringen. Sie teilt mit E-Mail vom 20. Juli 2011 mit, sie habe keine Bemerkungen anzubringen.

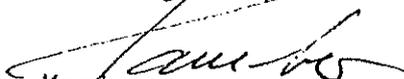
Demnach wird **beschlossen**:

1. Das Pflichtenheft des Amtschreiberei-Inspektors wird genehmigt.
2. Das Pflichtenheft tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu eröffnen an:  
Amtschreiberei-Inspektorat, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn, Interne Post  
Finanzdepartement, Rathaus, 4509 Solothurn, Interne Post

**Im Namen des Obergerichts**

Der Obergerichtspräsident

  
Kamber

Der Gerichtsschreiber

  
Schaad



## **Anpassung des Pflichtenhefts des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin (ASI)**

**Beschluss vom 11. August 2020**

**GGO.2020.1**

Mitwirkend: Oberrichter Kiefer (Präsident), Flückiger, Frey, Marti, Oberrichterin Weber-Probst, Oberrichter Müller, Stöckli, Oberrichterin Scherrer Reber, Hunkeler, Oberrichter von Felten, Obergerichtsschreiber Tännler

Das Gesamtgericht beschliesst gemäss Antrag der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, die Ziffern I, II und IV des ASI-Pflichtenhefts wie folgt anzupassen:

### **Ziffer I**

#### Bisheriger Text

«Diese Verordnung regelt die Pflichten des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin als Hilfsorgan des Obergerichts im Rahmen der fachlichen Aufsicht über die Amtschreibereien.»

#### Neuer Text

«Diese Verordnung regelt die Pflichten des Amtschreiberei-Inspektors oder der Amtschreiberei-Inspektorin als Hilfsorgan des Obergerichts im Rahmen der fachlichen Aufsicht über die Amtschreibereien **und über die ausseramtlichen Organe beim Konkurs und im Nachlassverfahren.**

### **Ziffer II**

#### Bisheriger Text

#### **II. Gegenstand der Aufsicht**

sind alle Bereiche der Amtschreiberei-Tätigkeit, d.h.

- öffentliche Beurkundung (Notariat)
- Erbschaftsamt
- Grundbuchamt
- Handelsregister
- Betreibungsamt
- Konkursamt (mit Einschluss der ausseramtlichen Konkursverwaltungen, Sachwalter und Nachlassliquidatoren).

#### Neuer Text

#### **II. Gegenstand der Aufsicht**

sind alle Bereiche der Amtschreiberei-Tätigkeit, d.h.

- öffentliche Beurkundung (Notariat)
- Erbschaftsamt
- Grundbuchamt
- Handelsregister
- Betreibungsamt
- Konkursamt

- **Alle ausseramtlichen Organe im Konkurs- und Nachlassverfahren (insbesondere ausseramtliche Konkursverwaltungen, Sachwalter, gerichtlich eingesetzte Vollzieher eines ordentlichen Nachlassvertrags, Nachlassliquidatoren; vgl. Ziffer IV)**

#### **Ziffer IV**

Unter Ziffer IV «Instrumente der Aufsicht» erwähnt Ziffer 2 die «Inspektion»:

Der oder die ASI inspiziert jede Amtschreiberei, die Betreibungsämter und das Konkursamt sowie das Handelsregister mindestens einmal pro Jahr; er oder sie bestimmt Art und Umfang der Inspektion.

#### **Es wird folgender zweiter und dritter Satz angefügt:**

«In gleicher Weise inspiziert der oder die ASI mindestens einmal pro Jahr die ausseramtlichen Konkurs- und Nachlassorgane, insbesondere die ausseramtlichen Konkursverwaltungen (Art. 241 SchKG), Sachwalter (Art. 293b und 295 SchKG), «Vollzieher» (Art. 314 Abs. 2 SchKG) und Nachlassliquidatoren (Art. 317 Abs. 2 SchKG). Er oder sie informiert die Aufsichtsbehörde SchKG durch Zustellung einer Kopie des Protokolls über die Inspektionen der ausseramtlichen Organe.»

Zudem ist in Ziffer III. 2. a) die neue Archivverordnung vom 23. Oktober 2006 [BGS 122.511] anstelle der aufgehobenen Weisungen über die Schriftgutverwaltung vom 11. August 1992 [BGS 122.582] aufzuführen.

#### **Begründung**

Zur Begründung wird auf den Antrag der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs in der Beilage verwiesen.

#### **Beilagen**

- Antrag der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs
- bestehendes Pflichtenheft des ASI
- ergänztes Pflichtenheft des ASI

#### **Mitteilung an:**

- **Amtschreiberei-Inspektor**
- Aufsichtsbehörde SchKG
- Webmaster zwecks Abänderung des Pflichtenhefts im Internet

Solothurn, 17. August 2020



Heinrich Tännler, Obergerichtsschreiber